

**Handlungskonzept zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
in den Kinderhäusern in der Geschäftsführung der Konzept-e GmbH**

Jedes Kind braucht einen Engel
Der es schützt und der es hält
Jedes Kind braucht einen Engel
Der es auffängt, wenn es fällt

(Klaus Hoffmann)

Einleitung

Der Schutzauftrag an sich, ist keine neue Aufgabe für Kindertagesstätten. Von jeher gehört es zum Auftrag von Kitas, das Wohl des einzelnen Kindes zu sichern und möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen entgegen zu wirken. Der Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, war schon immer im §1 SGB VIII verankert. Insofern hat sich am fachlichen Auftrag durch die Einfügung des §8a SBG VIII nichts geändert.

Dazu gibt es Vereinbarungen, die das Jugendamt mit den freien Trägern zu schließen hat. Jede Kindertagesstätte muss ein Schutzkonzept vorlegen, welches das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festlegt. In erster Linie geht es darum überlegt und strukturiert zu handeln, um professionell Hilfe anbieten zu können. Das Wächteramt und somit die Kontrolle obliegen nach wie vor dem Staat und somit dem örtlichen Jugendamt.

Neu ist ab Januar 2012 die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes. Innerhalb der Bestimmung hat der Träger von Kindertagesstätten zum einen nachzuweisen, das er durch geeignetes Personal und zum anderen durch ein schlüssiges Konzept das Wohl der Kinder sicherstellt.

1. Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – und nur dann! – ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Dass bei einem wahrgenommenen Problem nicht die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, heißt nicht, dass es dieses Problem nicht gibt und dass nichts zu tun ist. Natürlich muss und wird in den Kinderhäusern auf Auffälligkeiten und Irritationen auch unterhalb der Eingriffsschwelle des Staates fachlich reagiert werden, ohne gleichzeitig ein Verfahren nach SGB VIII§8a in Gang zu setzen. Dies ist ein ganz normaler Bestandteil von Beratung und Elternarbeit – und muss noch nichts mit einer Kindeswohlgefährdung zu tun haben!

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes, sowie Entwicklungsstand und Entwicklungsbedarfe berücksichtigen.

Unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecken sind z.B. bei einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung – anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind. Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen.

Als Kindeswohlsgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- Körperliche und emotionale Vernachlässigung
- Seelische und körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für die Mitarbeiter/Innen von Kindertageseinrichtungen im Erleben und Handeln des Kindes zu finden.

Erstellt am: 30.11.2009	Geprüft am: 09.10.2014	Freigegeben am: 09.10.2014
Erstellt von: Weegmann, Clemens Matthias	Geprüft von: Rehn, Marcus	Freigegeben von: Rehn, Marcus

Die in der Anlage 1 beschriebenen *Anhaltspunkte* erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten. Vielmehr sind es Beispiele beobachtbarer Warnzeichen, die der Abschätzung hinsichtlich des konkreten Gefährdungsrisikos und des erforderlichen Handelns bedürfen.

2. Vorbereitende Maßnahmen

- Das Team der element-i-Teamleitungen setzt sich mit einem Träger (z.B. Deutscher Kinderschutzbund), der „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Verfügung stellt, in Verbindung, um im Verdachtsfall zeitnah reagieren und zusammenarbeiten zu können.
- Die element-i-Teamleitungen nehmen an der Fortbildung zum Thema „Kinderschutz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ teil, um sich das grundlegende Fachwissen zu diesem Thema anzueignen. Zusätzlich werden in regelmäßigen Abständen Fortbildungsreihen angeboten, die es den Mitarbeiter/innen ermöglichen sich mit dem Thema Kinderschutz auseinander zu setzen. Dies beinhaltet das Umsetzen von präventiven Maßnahmen im pädagogischen Umgang mit den Kindern ebenso wie die Erkennung von Kindeswohlgefährdung und die Kenntnis über geeignete Maßnahmen. Sie/er kann als kitainterne Fachkraft tätig werden und stellt dann für das gesamte Team die notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Die element-i-Teamleitung jeder Einrichtung informiert das Team darüber, wie man Kindeswohlgefährdung erkennen kann und setzt das Team über den Verfahrensablauf in Kenntnis.
- Die element-i-Teamleitung ist dafür verantwortlich, dass dem Team entsprechende Kontaktadressen bekannt sind, um im Ernstfall schnell reagieren zu können. (Anlage 3: *Kontakte insoweit erfahrene Fachkräfte (Träger Stuttgart)*)
- Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss der gesamte Prozess in geeigneter Form dokumentiert werden.

Erstellt am: 30.11.2009	Geprüft am: 09.10.2014	Freigegeben am: 09.10.2014
Erstellt von: Weegmann, Clemens Matthias	Geprüft von: Rehn, Marcus	Freigegeben von: Rehn, Marcus

3. Verfahrensablauf

- (1) Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung - Eine Mitarbeiterin beobachtet über einen längeren Zeitraum hinweg mögliche Indikatoren (Anlage 1: *Anhaltspunkte*)
- (2) Kollegiale Beratung (gemeinsame Einschätzung, ob tatsächlich Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls vorliegen)
- (3) Bestätigt sich der Verdacht durch alle Mitarbeiter/innen einer Kita folgt die Information an die element-i-Teamleitung, welche in Austausch mit der Teamleitung tritt.
- (4) Einleitung und Überprüfung zum weiteren Vorgehen durch die Teamleitung.
- (5) Einbeziehung der erfahrene Fachkraft und intensive Überprüfung
- (6) Eventuell findet ein allgemeines Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten statt. Bei akuter Gefahr für das Kind findet ein solches Gespräch nicht statt, es muss sofort gehandelt werden
- (7) Wenn als Ergebnis der Überprüfung deutlich wird, dass eine Gefährdung des Kindes besteht, dann werden die Sorgeberechtigten an eine entsprechende Fachkraft/Beratungsstelle verwiesen, um Wege und Möglichkeiten der Abwendung der Gefahr zu finden. Das Team lässt sich eventuell beraten, wie es den Prozess in der Kita begleiten kann.
- (8) Wenn die Sorgeberechtigten diese Hilfe nicht in Anspruch nehmen und keine notwendigen Schritte zur Veränderung einleiten, dann ist der Träger dafür verantwortlich, dass eine Meldung an das Jugendamt erfolgt. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert.
- (9) Im Fall einer akuten Gefahr bzw. eines dringenden Verdachts auf sexuellen Missbrauch wird unmittelbar das Jugendamt informiert. Im Zweifelsfall muss sichergestellt werden, dass das Kind geschützt ist und eventuell in Obhut genommen wird.
- (10) Wenn das Kind weiterhin die Kita besucht, wird eine enge Kooperation mit Fachkraft und Eltern notwendig. Es können eventuell Vereinbarungen mit den Eltern getroffen werden. Es geht um:
 - Zielformulierung (was soll erreicht werden)
 - Antragsformulierung (wer hat was für die Zielerreichung)
 - Formulierung von Konsequenzen bei Nichterfüllung der Vereinbarung
 - Zeitpunkt der Überprüfung

Erstellt am: 30.11.2009	Geprüft am: 09.10.2014	Freigegeben am: 09.10.2014
Erstellt von: Weegmann, Clemens Matthias	Geprüft von: Rehn, Marcus	Freigegeben von: Rehn, Marcus

4. Dokumentationsverfahren

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss der gesamte Prozess in geeigneter Form dokumentiert werden (Anlage 2: *Dokumentationsverfahren*).

Dokumentationsverfahren:

- a. Beobachtungen zur ersten Einschätzung:
 - i. Ableitung einer Hypothese mit Begründung
 - ii. Ableitung von Handlungsschritten mit Begründung
- b. Überprüfung/Reflexion der ersten Einschätzungen
 - i. Kollegiale Beratung, Leitung,
 - ii. ggf. abweichende fachliche Einschätzungen auch!
- c. Abklärung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (mit Ergebnis)
- d. Kontaktaufnahme/Gespräche mit Eltern (mit Ergebnis)
 - i. angebotene Beratungs- und Hilfsangebote (intern/extern)
 - ii. Vereinbarungen über Rückmeldungen zur Inanspruchnahme
- e. Weitergabe ans Jugendamt
 - i. weitergegebene Informationen
 - ii. Vereinbarungen über Kooperation Jugendamt – eigene Einrichtung

5. Datenschutz

Informationen weitergeben und Datenschutzbestimmungen einhalten, schließen sich nicht wechselseitig aus. Liegt ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, sind pädagogische Kräfte nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, zur Abwehr konkreter Gefährdungslagen entsprechende Informationen weiterzugeben, z.B. das Jugendamt einzuschalten

Bei nur vagen Anhaltspunkten oder unbestimmtem Verdacht sollten die Möglichkeiten pseudonymisierter und anonymisierter Datenweitergabe ausgeschöpft werden.

Beispiel anonymisierter Datenweitergabe:

Eine Erzieherin stellt erhebliche Entwicklungsauffälligkeiten und einzelne oder gelegentliche Anzeichen von Vernachlässigung fest. Sie möchte sich mit Kolleginnen beraten, die nicht ständig mit dem Kind arbeiten oder externen Rat einholen, was zu tun sei. In diesem Fall

Erstellt am: 30.11.2009	Geprüft am: 09.10.2014	Freigegeben am: 09.10.2014
Erstellt von: Weegmann, Clemens Matthias	Geprüft von: Rehn, Marcus	Freigegeben von: Rehn, Marcus

kann es reichen, Alter und Geschlecht des Kindes zu schildern, die Symptome und Verdachtsmomente darzulegen und ohne Namen, Geburtstag, Anschrift, Familienkonstellation eine anonymisierte Fallbesprechung zu erbitten.

Beispiel pseudonymisierter Datenweitergabe:

Eine Erzieherin nimmt erhebliche Entwicklungsauffälligkeiten und Anzeichen seelischer Misshandlung wahr. Sie möchte sich Rat einholen und ihre eigene Deutung der Symptome überprüfen, ohne dass das Kind identifiziert werden kann. Dazu werden der Name und andere Identifizierungsmerkmale des Kindes bewusst durch fiktive Namen und Daten ersetzt. Die Pseudonymisierung der Daten wird erkennbar gemacht.

Gesetzliche Regelungen

Daten dürfen nach § 62 SGB VIII nur erhoben werden, wenn

- ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- die Daten beim Betroffenen (bzw. dem Sorgeberechtigten) erhoben werden und über den Zweck der Erhebung und die beabsichtigte Verwendung informiert wurde.
- Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist, die Kenntnis der Daten aber zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

Persönlich anvertraute Daten dürfen nach § 65 SGB VIII nur weitergegeben werden, wenn:

- eine Einwilligung dessen vorliegt, der die Daten anvertraut hat.
- die Fachkräfte, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden, das für erforderlich halten

Jeder Empfänger von anvertrauten Sozialdaten, darf sie nur zu dem Zweck weitergeben, zu dem er sie erhalten hat.

6. Sicherstellung der persönlichen Einigung gemäß § 72a, SGB VIII – KJHG

Der Träger muss im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal die persönliche Eignung der Beschäftigten sicherstellen. Neben der fachlichen Eignung, die durch Berufsabschlüsse dokumentiert wird, muss gesichert sein, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII aufgeführten Paragrafen des Strafgesetzbuches erfolgt sind.

Umsetzung:

- Bei allen Neueinstellungen muss ein aktuelles, polizeiliches Führungszeugnis vorliegen (nicht älter als 6 Monate)
- Alle bereits beschäftigten Mitarbeiter/innen sind verpflichtet ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen
- Die Überprüfung der persönlichen Eignung erfolgt im Rhythmus von fünf Jahren durch Neuvorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses

Erstellt am: 30.11.2009	Geprüft am: 09.10.2014	Freigegeben am: 09.10.2014
Erstellt von: Weegmann, Clemens Matthias	Geprüft von: Rehn, Marcus	Freigegeben von: Rehn, Marcus

7. Empfehlenswerte *Literaturhinweise* und Informations-Websites (Anlage 4)

Erstellt am: 30.11.2009	Geprüft am: 09.10.2014	Freigegeben am: 09.10.2014
Erstellt von: Weegmann, Clemens Matthias	Geprüft von: Rehn, Marcus	Freigegeben von: Rehn, Marcus